

Der Zeuge wird politisch

Zeugenverhöre in »Bauernprozessen« vor dem Reichskammergericht

MATTHIAS BÄHR

I.

Das Reichskammergericht, eines der beiden höchsten Gerichte im Heiligen Römischen Reich, galt lange als regelrechtes »Bauerngericht«.¹ Schon bei den Zeitgenossen hatte diese Vorstellung topische Züge. Der berühmte Reichspublizist Johann Jacob Moser etwa schrieb, die »Proceß-Lust« der Bauern würde das Gericht von seiner Arbeit abhalten und ganze Gemeinden finanziell ruinieren.² Anderswo hieß es, es gebe im ganzen Reich kaum ein Dorf, das nicht mit seiner Obrigkeit im Rechtsstreit liege.³ Glaubt man

-
- 1 Schon Paul Wigand, der als einer der Ersten Verfahren vor dem Reichskammergericht wissenschaftlich ausgewertet hat, war von „Einbildungen“ überzeugt, die die Bauern immer wieder auf den Rechtsweg getrieben hätten; vgl. Wigand, Paul: Denkwürdigkeiten für deutsche Staats- und Rechtswissenschaft, für Rechtsalterthümer, Sitten und Gewohnheiten des Mittelalters; gesammelt aus dem Archiv des Reichskammergerichts zu Wetzlar, Leipzig 1854, S. 153-155.
 - 2 Moser, Johann Jacob: Von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen (= Neues teutsches Staatsrecht 16.8), Frankfurt am Main / Leipzig 1773 (ND Osnabrück: Zeller 1968), S. 84.
 - 3 Vgl. Klingner, Johann Gottlob: Sammlungen zum Dorf- und Baurenrechte, Bd.1, Leipzig 1749, Vorrede [II].

Christian Jakob von Zwierlein, der 1730 als Prokurator beim Reichskammergericht aufgeschworen hatte und der mit »Bauernprozessen«⁴ deshalb aus erster Hand vertraut war, dann wurde das Gericht geradezu bestürmt: »Diese Gattungen von Klagen, sind leider in neuern Zeiten so häufig, daß man täglich [!] die Bauren, Schaarenweise ... auf die Sollicitatur ziehen siehet.«⁵

Die Forschung hat die Bedeutung solcher »Bauernprozesse« mittlerweile relativiert. Nur ein kleiner Teil der Verfahren, die in Speyer oder Wetzlar⁶ anhängig gemacht wurden, kam tatsächlich aus der ländlichen Gesellschaft.⁷ Man muss also die Juristen aus der Spätzeit des Alten Reiches, die das Reichskammergericht gerade wegen seiner Schutzfunktion als »Wohltat«⁸, »Bollwerk«⁹ und »Kleinod der deutschen Kaiserkrone«¹⁰ ansa-

-
- 4 Unter »Untertanenprozessen« verstand man im 18. Jahrhundert die »Klagen zwischen den mittelbaren Reichsunterthanen und ihrer Landes-Obrigkeit« (vgl. Schelhaß, Heinrich von: Ueber die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte in Klagen zwischen den mittelbaren Reichsunterthanen und ihrer Landes-Obrigkeit, Stuttgart 1795.). »Bauernprozesse« waren die Untertanenprozesse, in denen bäuerliche Gemeinden als Kläger auftraten.
- 5 Zwierlein, Christian Jakob von: Vermischte Briefe und Abhandlungen über die Verbesserung des Justizwesens am Kammergericht mit patriotischer Freimütigkeit entworfen, Berlin 1767, Teil 1, S. 105.
- 6 Seit 1527 hatte das Reichskammergericht seinen festen Sitz in Speyer. In den Reunionskriegen wurde es zur Flucht gezwungen und ließ sich schließlich in Wetzlar nieder (Eröffnungszeremonie: 25. Mai 1693). Dort blieb das Gericht bis zum Ende des Alten Reiches.
- 7 Der erste, der das Prozessaufkommen am Reichskammergericht statistisch erfasst hat, war Filippo Ranieri: Recht und Gesellschaft im Zeitalter der Rezeption. Eine rechts- und sozialgeschichtliche Analyse der Tätigkeit des Reichskammergericht im 16. Jahrhundert, (= Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 17), Köln u.a.: Böhlau 1985. Für das 17. und 18. Jahrhundert vgl. Baumann Anette: Die Gesellschaft der Frühen Neuzeit im Spiegel der Reichskammergerichtsprozesse. Eine sozialgeschichtliche Untersuchung zum 17. und 18. Jahrhundert (= Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 36), Köln u.a.: Böhlau 2001.
- 8 Berg, Günther Heinrich von: Ueber Teutschlands Verfassung und die Erhaltung der öffentlichen Ruhe in Teutschland, Göttingen 1795, S. 104.

hen, mit Vorsicht lesen.¹¹ In absoluten Zahlen prozessierten dennoch hunderte von bäuerlichen Gemeinden gegen ihre Grund-, Gerichts- oder Landesherrn. Inzwischen ist gut belegt, dass dieser »prozessuale Widerstand«¹² spätestens seit den 1580er Jahren mehr und mehr an Raum gewann.¹³ Wer also danach fragt, wie bäuerlicher Widerstand im 17. und 18. Jahrhundert legitimiert wurde, der kann an den Prozessakten, die bei diesem »prozessualen Widerstand« angefallen sind, nicht vorbeigehen.

Die Prozessakten, die in den Kameralprozessen – also den Verfahren vor dem Reichskammergericht – angelegt wurden, sind fast ausschließlich das Werk gelehrter Juristen. Nur Juristen durften die Schriftsätze anfertigen, und nur ein kleiner, eng begrenzter Personenkreis, die Prokuratoren, durfte diese Schriftsätze bei Gericht einreichen. Bei Suppliken herrschte

9 H. v. Schelhaß: Ueber die Gerichtsbarkeit, S. 3.

10 Ebd.

11 Dieses positive Bild steht in krassem Gegensatz zu einer anderen Tradition, die beim Reichskammergericht lediglich an überforderte Assessoren und riesige Aktenberge dachte und die bis ins 20. Jahrhundert relativ ungebrochen fortleben konnte. Diese Vorstellung zumindest teilweise revidiert zu haben, ist das Verdienst von Winfried Schulze: »Die veränderte Bedeutung sozialer Konflikte im 16. und 17. Jahrhundert«, in: Hans-Ulrich Wehler (Hg.), *Der Deutsche Bauernkrieg 1524-1526* (= Geschichte und Gesellschaft, Sonderheft 1), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1975, S. 277-302. Zu Untertanenprozessen vor dem Reichskammergericht vgl. Sailer, Rita: *Untertanenprozesse vor dem Reichskammergericht: Rechtsschutz gegen die Obrigkeit in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts* (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 33), Köln u.a.: Böhlau 1999.

12 Den Begriff eingeführt hat Winfried Schulze, *Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der frühen Neuzeit* (= *Neuzeit im Aufbau* 6), Stuttgart: Frommann-Holzboog 1980, insb. S. 40.

13 Neben Schulze sind hier vor allem die Arbeiten von Werner Troßbach zu nennen, etwa Troßbach, Werner: »Widerständige Leute? ›Protest‹ und ›Abwehrverhalten‹ in Territorien zwischen Elbe und Oder 1550-1789«, in: Markus Cerman/Robert Luft (Hg.): *Untertanen, Herrschaft und Staat in Böhmen und im ›Alten Reich‹. Sozialgeschichtliche Studien zur Frühen Neuzeit* (= *Veröffentlichungen des Collegium Carolinum* 99), München: Oldenbourg 2005, S. 203-233.

Anwaltszwang, und Abschriften mussten durch einen öffentlichen Notar beglaubigt werden.¹⁴ Den Gemeinden blieb also kaum eine Möglichkeit, die eigenen Ordnungsvorstellungen in das Verfahren einfließen zu lassen. Einen wichtigen Rückzugsraum für die argumentative Unterfütterung »prozessualen Widerstands« gab es allerdings: Die Gemeinden konnten gewissermaßen sich selbst zum Reden bringen, indem sie ihre eigenen Mitglieder, die eigenen Nachbarn als Zeugen aufboten.¹⁵ Diese Zeugen waren Zeugen in eigener Sache, die zwar für den eigentlichen »Zeugenbeweis« ungeeignet waren, die aber, wie ich zeigen werde, eine wichtige »politische« Funktion hatten: Sie waren das Sprachrohr ihrer Gemeinden, auf das der gesamte »prozessuale Widerstand« ausgerichtet sein konnte. Das Prozessrecht war dabei kein Hindernis. Im Gegenteil: Bäuerliche Gemeinden konnten sich das gelehrte Recht zu Nutze machen.

II.

Aus der Perspektive des gelehrten Rechts waren Zeugen der bei Gericht üblichen Beweisarithmetik unterworfen. Grundsätzlich waren zwei Zeugen nötig, um den »Zeugenbeweis« zu führen. Die Herleitung aus der Bibel war

14 Vgl. Baumann, Anette: *Advokaten und Prokuratoren. Anwälte am Reichskammergericht (1690-1806)* (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 51), Köln u.a.: Böhlau 2006; Maurer, Julia: *Der »Lahrer Prozess« 1773-1806: ein Untertanenprozess vor dem Reichskammergericht* (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 30), Köln u.a.: Böhlau 1996, S. 154 f.

15 Winfried Schulze, Ralf-Peter Fuchs und Alexander Schulze haben Zeugenverhöre vor dem Reichskammergericht auf die Frage hin untersucht, welche sozialen Wissensbestände sich in den Aussagen greifen lassen. Allerdings hat sich das Projekt in erster Linie gerade auf solche Verhöre konzentriert, die prophylaktisch und außerhalb des eigentlichen Prozessgeschehens durchgeführt wurden. Vgl. im Überblick Fuchs, Ralf-Peter/ Schulze, Winfried: »Zeugenverhöre als historische Quellen – einige Vorüberlegungen« in: Dies. (Hg.), *Wahrheit, Wissen, Erinnerung. Zeugenverhörprotokolle als Quellen für soziale Wissensbestände in der Frühen Neuzeit* (= *Wirklichkeit und Wahrnehmung in der Frühen Neuzeit* 1), Münster: LIT 2002, S. 7-40.

dabei offensichtlich: »Wie denn die Schrifft sagt [...] daß in dem Munde zweyer oder dreyer Gezeugen stehen alle wort«¹⁶[Mt 18]. Da allerdings vor dem Reichskammergericht der Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung galt, konnte unter Umständen auch schon ein einziger Zeuge ausreichen.¹⁷ Eines der wichtigsten zeitgenössischen Handbücher wollte diesen Fall allerdings als seltene Ausnahme verstanden wissen:¹⁸ »Hominis enim memoria labilis est« – das Gedächtnis des Menschen ist wankelmütig.¹⁹ Wer eine Gewohnheit als Zeuge beweisen wollte, der musste sich seines Wissens jedenfalls sicher sein und die Dinge, über die er sprach, oft und über lange Zeit beobachtet haben.²⁰ Dazu musste er vor allem alt genug sein, weil – in den Worten des Hamburger Juristen Matthäus Schlüter – »eine Gewohnheit nicht bestehet, wo sie nicht alt ist.«²¹ Umstritten war die Frage, ob dabei das reine Lebensalter entscheidend sein sollte. Obwohl es eigentlich auf der Hand lag, dass etwa ein Handwerker, der sein Handwerk erst seit wenigen Jahren ausübte, eben als »junger« Handwerker galt, selbst wenn er sonst ein reifer Mann war,²² wurden vor dem Reichskammergericht dennoch Fünfzigjährige pauschal als alt genug angesehen²³. Trotzdem gab es auch im Kameralprozess eine Reihe von Gründen, von dieser Regel im Einzelfall abzuweichen, etwa dann, wenn durch Hungersnöte und Seuchen die Dörfer und Städte so hart getroffen waren, dass man kaum mehr alte

16 Saur, Abraham: Teutscher Proceß, Auch Gründtliche und rechte Underweysung Weltliches Bürgerliches Rechtens, mit allen nottürftigen Formen der Klagen, Antworten, und aller anderer fürträge, von der Citation an, biß auf die Execution inclusive [...], Frankfurt am Main 1595, fol. 33r.

17 Vgl. Oestmann, Peter: Rechtsvielfalt vor Gericht. Rechtsanwendung und Partikularrecht im Alten Reich (= Rechtsprechung. Materialien und Studien 18), Frankfurt am Main: Klostermann 2002, S. 530.

18 Vgl. Gail, Andreas: Practicarum Observationum tam ad processum iudicarium, praesertim Imperialis Camerae, quam causarum decisiones pertinentium, Köln 1721, S. 416, n10.

19 Ebd. S. 182, n2.

20 Ebd. S. 341, n15.

21 Schlüter, Matthaeus: Rechts-begründetes Tractätlein von Einer zu Rechte bestehenden Gewohnheit [...], Hamburg 1709, S. 52.

22 Ebd. S. 52 f., 54 f.

23 A. Gail: Practicarum Observationum, S. 163, n7.

Leute als Zeugen aufbieten konnte.²⁴ Überhaupt war das Alter allein nicht immer maßgebend. Wenn es etwa darum ging, bei Gefahr im Verzug Zeugen zum »ewigen Gedächtnis« zu verhören, dann kamen all diejenigen zu Wort, deren Wissen man für die Nachwelt bewahren wollte.²⁵ Zeuge konnte dann jeder sein, der außer Landes ziehen musste, der von Krieg bedroht, krank oder schlicht todgeweiht war.²⁶ Von der Zeugenschaft ausgeschlossen waren in fast allen Fällen Leute, denen ein Makel anhaftete, die in ihrer Ehre geschmälert oder unrein waren.²⁷ Das galt für Meineidige, Ehebrecher, für verurteilte Verbrecher, die eine Schand- oder Ehrenstrafe erlitten hatten, aber auch für Prostituierte und Zuhälter.²⁸ Auch offen parteiische Zeugen, etwa Verwandte oder Todfeinde, sollten grundsätzlich nicht zugelassen werden oder waren wenigstens anfechtbar.²⁹

Hinter all dem stand ein ausgesprochen weiter Zeugenbegriff: Schlüter etwa unterschied nicht weniger als fünf Arten von Zeugenschaft, und Privatpersonen standen dabei neben erfahrenen Advokaten und Prokuratoren, die – folgt man Schlüter – »gerichtliche Actibus« beweisen können sollten.³⁰ Vor allem aber galten die Schriften von Rechtsgelehrten als »Zeugen«, wenn sie »eine gute Gewohnheit von einer bösen zu unterscheiden«

24 Ebd.

25 Zu Verhören »Zum ewigen Gedächtnis« (ad perpetuam rei memoriam) vgl. Schunka, Alexander: Soziales Wissen und dörfliche Welt. Herrschaft, Jagd und Naturwahrnehmung in Zeugenaussagen des Reichskammergerichts aus Nordschwaben (16.-17. Jahrhundert) (= Münchner Studien zur neueren und neuesten Geschichte 21), Frankfurt am Main u.a.: Peter Lang 2000, S. 33-37. Wegen ihrer Erinnerungsfunktion, hinter der jeder konkrete Rechtsstreit erst einmal zurücktrat, standen Verhörprotokolle »Zum ewigen Gedächtnis« eher dem Urkundenbeweis nahe. Sie waren ein eigenes »Genre«.

26 A. Gail: Practicarum Observationum, S. 161-163.

27 Zum Unterschied zwischen Ehrverlust und ritueller Verunreinigung vgl. demnächst Kühnel, Florian, »Die Ehre der Unehrlichen. Ritueller Verunreinigung und Ehrverlust in der Frühen Neuzeit«, erscheint in: Peter Burschel/Christoph Marx (Hg.), Reinheit (= Veröffentlichungen des Instituts für Historische Anthropologie 12), Köln u.a.: Böhlau 2010.

28 A. Saur: Teutscher Proceß, fol. 42.

29 Ebd.

30 M. Schlüter: Gewohnheit, Titul XVII-XXI.

halfen.³¹ Selbst diese auf den ersten Blick eher obskure Bedeutung von »Zeugenbeweis« wurde in der Praxis gelegentlich sehr weit ausgelegt. Es sind Fälle bekannt, in denen sogar Tacitus als Zeugenbeweis (!) für germanische Rechtstraditionen herangezogen wurde.³²

Paradigmatisch für den Zeugenbeweis war allerdings das Zeugenverhör, das im Kameralprozess ganz oder zumindest teilweise in den Händen der Parteien lag: Die Parteien formulierten die Fragen, die Parteien boten die Zeugen auf, und die Parteien reichten in den meisten Fällen das fertige Protokoll bei Gericht ein.³³ Diesem im ganz wörtlichen Sinne »parteiischen« Zug von Reichskammergerichts-Zeugenverhören begegnete die Rechtswissenschaft damit, dass sie hohe Anforderungen an die Notare und Kommissare stellte, die das Verhör durchzuführen hatten. Allgemein waren erfahrene und geschickte Männer gefragt, die umso gelehrter sein sollten, je schwieriger der Fall war, mit dem sie betraut wurden.³⁴ Außerdem sollten sie in guter körperlicher Verfassung sein, um die Reises Strapazen und das Verhör selbst unbeschadet zu überstehen.³⁵ Vor allem aber stellte man sich tugendhafte Männer vor, die über jeden Zweifel erhaben waren: Der gesamte Kanon der Kardinaltugenden war abgedeckt, von iustitia über prudentia bis zu fortitudo und temperantia, daneben liberalitas, taciturnitas, diligentia, gravitas etc.³⁶ Es versteht sich von selbst, dass nicht jeder Kommissar bzw. Notar diesem Ideal genügen konnte. Aus gelehrt-juristischer Sicht aber waren die Kommissare oft genug der Schlüssel zu einem ordnungsgemäßen Verfahren, was ihnen einen festen Platz in der Literatur gab.

Tatsächlich lag es nämlich nicht zuletzt an diesen Kommissaren, ob ein sauberer Zeugenbeweis zustande kam. Eine Prüfung der Zeugen durch den

31 Ebd. Titul XVII, Zitat fol. 3r. »Gute« Gewohnheiten zu erkennen galt Schlüter als besondere Tugend eines Juristen, und sein »Tractätelein« sollte dabei eine Hilfe sein.

32 P. Oestmann: *Rechtsvielfalt*, S. 370.

33 Bei kommissarischen Verhören, die aufgrund eines Beweisurteils durchgeführt wurden, war der Einfluss der Parteien in der Regel geringer.

34 Vgl. Rulant, Rutgerus: *Tractatus de Commissariis et Commissionibus Camerae Imperialis*, Teil I, Frankfurt am Main 1618, I.VI.4-5.

35 Ebd. I.XI. Oft wurden dutzende von Zeugen befragt, und gerade Alte und Kranke mussten gelegentlich zu Hause aufgesucht werden.

36 Ebd. I.XIX.5.

Richter, wie sie im inquisitorischen Strafverfahren selbstverständlich war³⁷, schied aus, weil die »Urteiler« am Reichskammergericht die Zeugen nie zu Gesicht bekamen. Das Gericht musste sich stattdessen mit einem Protokoll begnügen, in das die Aussagen in der Regel Zeuge für Zeuge und Artikel für Artikel aufgenommen worden waren. Das Verhör selbst fand vor Ort statt, und die entscheidenden Akteure waren Verhörkommissar und Notare, nicht die Assessoren in Wetzlar oder Speyer. Gerade in Untertanenprozessen mussten deshalb Vorkehrungen getroffen werden, die Kommissare dem landesherrlichen Zugriff zu entziehen. Das Verhör sollte an einem geschützten Ort stattfinden³⁸, was im Zweifel bedeutete, dass die Gemeinde ins Wirtshaus einlud oder dass man einfach in der Wohnung eines ansässigen Notars oder »kommunalen«³⁹ Amtsträgers zusammenkam.⁴⁰ Das hatte wiederum zur Folge, dass nicht selten alle am Verhör beteiligten Akteure mehr oder minder stark in die dörflichen Klientelverhältnisse eingebunden waren. Das Bestreben, die Notare und Kommissare nicht in den Machtbereich der Landesherrn kommen zu lassen, konnte also leicht ins Gegenteil umschlagen und den Gemeinden die Verfügungsgewalt über das Verhör in die Hand geben.

Für bäuerliche Gemeinden, die gegen ihren Landesherrn »prozessualen Widerstand« leisteten, boten die notariellen bzw. kommissarischen Verhöre also einen entscheidenden Vorteil: Sie konnten sie nicht selten unter ihre

37 Vgl. stellvertretend die Art. 63-76 der Carolina (Schroeder, Friedrich-Christian (Hg.): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reichs von 1532 (Carolina), Stuttgart: Reclam 2000, S. 53-59).

38 Ebd. V.III.12.

39 Über »kommunale« Ämter konnte die Gemeinde frei von obrigkeitlichem Einfluss verfügen. Zum Kommunalismus-Konzept vgl. Blickle, Peter: Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform, Bd. 1, München: Oldenbourg 2000, S. 175-177.

40 Zu den Räumen, die die dörfliche Kommunikation strukturierten (Kirche, Wirtshaus etc.) vgl. Schwerhoff, Gerd: »Kommunikationsraum Dorf und Stadt. Einleitung«, in: Johannes Burkhardt/Christine Werkstetter (Hg.), Kommunikation und Medien in der Frühen Neuzeit (= HZ Beihefte N.F. 41), München: Oldenbourg 2005, S. 137-146.

Kontrolle bringen. Das Prozesssyndikat⁴¹, in dem die Nachbarn versammelt waren, konnte Zeugen aus der eigenen Mitte aufbieten, den Fragenkatalog auf die eigenen Interessen zuschneiden lassen, einen Notar ausfindig machen, der ihnen gewogen war. Das alles schadete dem Zeugenbeweis, denn partiische Zeugen verdienten keinen Glauben.⁴² Aber darum ging es den Gemeinden nicht: Das Zeugenverhör setzten sie als Vehikel ein, um ihren Widerstand zu legitimieren und zu verstetigen.

III.

Nicht immer liegt diese »politische« Funktion von Zeugenverhören offen zu Tage, und etliche Kameralprozesse scheinen aus der gemeinrechtlichen Routine nie auszubrechen. Dennoch finden sich immer wieder »normale Ausnahmefälle«⁴³, die gerade wegen ihrer (relativen) Außergewöhnlichkeit den Blick für den »prozessualen Widerstand« bäuerlicher Gemeinden schärfen. In diesen Fällen bedienen sich die Zeugen eines Argumentations-repertoires, das ihnen »historisch zur Verfügung steht« und das sich synchron und diachron auch anderswo finden lässt,⁴⁴ nur spitzen sie dieses Re-

41 Zum reichsrechtlich geschützten »Prozesssyndikat«, das an die – im 18. Jahrhundert weitgehend kriminalisierten – Gemeindeversammlungen angelehnt war und der Organisation der Prozessführung diente, vgl. Troßbach, Werner: »Bauernbewegungen in deutschen Kleinterritorien zwischen 1648 und 1789«, in: Winfried Schulze (Hg.), Aufstände, Revolten, Prozesse. Beiträge zu bäuerlichen Widerstandsbewegungen im frühneuzeitlichen Europa (= Geschichte und Gesellschaft. Bochumer Historische Studien 27), Stuttgart: Klett-Cotta 1983, S. 233-260, hier S. 250 f.

42 A. Saur: Teutscher Proceß, fol. 42 f.

43 Medick, Hans: »Mikro-Historie«, in: Winfried Schulze (Hg.), Sozialgeschichte, Alltagsgeschichte, Mikro-Historie. Eine Diskussion, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1984, S. 40-53, hier S. 46.

44 Ginzburg, Carlo: Der Käse und die Würmer. Die Welt eines Müllers um 1600, Berlin: Wagenbach ⁶2007, S. 17. Vgl. auch ders., »Beweise und Möglichkeiten. Randbemerkungen zur Wahrhaftigen Geschichte von der Wiederkehr des Martin Guerre«, in: Natalie Zemon Davis, Die Wahrhaftige Geschichte von der Wiederkehr des Martin Guerre, München: Piper 1984, S. 185-213.

pertoire besonders zu. So scheint gerade im Außergewöhnlichen eine »Normalität« auf, die ansonsten »dokumentarisch nicht recht greifbar ist.«⁴⁵ Mit John Pocock und Quentin Skinner könnte man das Argumentationsrepertoire, das diese »normalen Ausnahmefälle« durchzieht, in eine Vielzahl »politischer Sprachen« aufbrechen, also in verschiedene »ways of talking«,⁴⁶ die dem »prozessualen Widerstand« Legitimität und Autorität geben sollten und die man mit prägnanten Chiffren etwa »Freiheit«, »Recht« oder »Nahrung« nennen könnte.⁴⁷ An einem »normalen Ausnahmefall« aus dem 18. Jahrhundert will ich zeigen, wie Zeugen eine dieser »Sprachen« geschickt einsetzen konnten, um ihre Gemeinde vor dem Reichskammergericht ins »Recht« zu setzen.

Der Fall spielt im Südwesten des Reiches, zwischen linksrheinischer Kurpfalz und dem Hochstift Speyer. Das Dorf Esthal, um das es hier geht, war 1589 von den Grafen von Leiningen an die Freiherrn von Dalberg gekommen. Es war und ist von Wald umgeben.⁴⁸ Einen Teil dieser Wälder, etwa 2000 Morgen, sah die Gemeinde als Allmende⁴⁹ an, die sie von alters her besessen haben wollte. Seit den 1740er Jahren aber hatten sich die Dalberger nach und nach auch dieses Gebiet angeeignet. Sie hatten dort nicht nur Forstordnungen erlassen und Waldfrevel bestraft, sondern auch den Holzeinschlag reglementiert: Für jeden Stamm, den sich die Esthaler nun durch einen Amtmann anweisen lassen mussten, wurden 12 Kreuzer Gebühren fällig. Nach einiger Zeit waren die Dalberger schließlich dazu über-

45 Ginzburg, *Beweise und Möglichkeiten*, S. 160.

46 Zum Konzept der »political languages« vgl. vor allem Pocock, John G.A.: »The Concept of a Language and the métier d'historien: Some Considerations on Practice«, in: Anthony Pagden (Hg.): *The Languages of Political Theory in Early-Modern Europe*, Cambridge u.a.: Cambridge UP 1987, S. 19-38; ders.: »Languages and their Implications: The Transformation of the Study of Political Thought«, in: ders., *Politics, Languages and Time. Essays on Political Thought and History*, New York, NY: Atheneum 1973, S. 3-41.

47 In meiner Dissertation, die gerade in Münster entsteht, werde ich diese »Sprachen« aufschlüsseln.

48 Zum »Walddorf« Esthal vgl. vor allem Histing, Annemarie: *Ortsgeschichte des Pfälzer Walddorfes Esthal*, Esthal: Gemeinde Esthal 1980.

49 Als »Allmenden« bezeichnet man gemeindlich bewirtschaftete Wälder, Wiesen und Gewässer.

gegangen, Holz in die Kurpfalz zu verkaufen und den Erlös ihrer eigenen Kasse zuzuschlagen.⁵⁰

Versuche, die Wälder ökonomisch nutzbar zu machen, hatte es im ganzen Reich immer wieder gegeben. Vor allem im 18. Jahrhundert waren Einhegung und Allmendeentzug vor den Reichsgerichten ein häufiger Streitgegenstand.⁵¹ Anette Baumann hat berechnet, dass der Anteil des Streitgegenstands »Grund- und Bodenwirtschaft« (Grenzstreitigkeiten, Allmendewesen, Baurecht etc.) am gesamten Prozessaufkommen im gesamten 18. Jahrhundert nie unter 8,8% sank, teilweise aber auch deutlich höher lag.⁵² Zum Ende des Jahrhunderts hin gewannen gerade Konflikte um die Allmenden immer mehr an Raum.⁵³ In dieser Hinsicht ist der Streit um die Esthaler Allmende, der von 1788 bis 1796 beim Reichskammergericht anhängig war, nicht ungewöhnlich. Auch die einzelnen Etappen, mit denen der Konflikt an Schärfe gewonnen hatte, sind typisch: Suppliken waren ungehört geblieben, ein Vergleich war gescheitert, der Anwalt der Esthaler war bedrängt worden, seinen Auftraggebern nicht länger zur Hand zu gehen, und schließlich war ein Kommando von 30 Mann in das Dorf eingerückt, um die aufgebracht Bauern zu befrieden.⁵⁴ Die »Reizschwelle«⁵⁵, um mit Winfried Schulze zu sprechen, war überschritten. Die Esthaler verklagten ihre reichsunmittelbaren Ortsherrn im September 1786⁵⁶ vor dem Reichskammergericht. Wohl zögerte das Gericht eine Weile – ein Mandat

50 LASpLandsarchiv Speyer (LASp) E 6 Nr. 120, fol. 10-13.

51 Zur »Motivationsstruktur« prozessualen Widerstands vgl. Troßbach, Werner: »Bäuerlicher Widerstand in deutschen Kleinterritorien zwischen Bauernkrieg und Französischer Revolution: Einige Bemerkungen zu Formen und Gegenständen«, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 35 (1987), S. 8-16.

52 Vgl. A. Baumann: Gesellschaft, S. 88. Durchschnittlich betrug der Anteil 16%, in den 1730er Jahren sogar knapp 20%.

53 Vgl. ebd.

54 LASp E 6 Nr. 120, fol. 13-15.

55 W. Schulze: Widerstand, S. 90.

56 Die Supplik auf Erkennung der »Citatio«, also der Ladung, hatte der Prokurator der Esthaler am 25. September 1786 eingereicht (LASp E 6 Nr. 120, fol. 9).

etwa war in der Zwischenzeit abgeschlagen worden⁵⁷ –, doch dann überwog wohl die Sorge um Nahrung aus Auskommen der Esthaler:⁵⁸ Am 17. März 1788 wurden die Dalberger vorgeladen und der Prozess damit auf den Weg gebracht.⁵⁹

Das Verfahren »Gemeinde Esthal contra Friedrich Franz Karl Erkenbert von Dalberg und Konsorten« steht stellvertretend für eine Sprache, der in Bauernprozessen deswegen eine so große Bedeutung zukam, weil sie eine Brücke schlagen konnte zwischen den Ordnungsvorstellungen der ländlichen Gesellschaft und dem (vermeintlichen) Erwartungshorizont der Juristen: Die Esthaler boten dem Reichskammergericht eine »Sprache« an, die sie selbst beherrschten, und von der sie glauben konnten, dass die Urteiler sie ganz selbstverständlich verstehen würden – die »Sprache des Rechts«.

IV.

Der Supplik, mit der die Esthaler in Wetzlar um den Prozess nachsuchten, war ein Verhörprotokoll beigelegt, das vordergründig über die Besitz- und Eigentumsverhältnisse in »ihren« Wäldern Auskunft geben sollte. Dem Notar Johann Heinrich Susemihl, den die Gemeinde um das Verhör gebeten hatte, waren einige der »ältesten Einwohner« als Zeugen benannt worden. Am Morgen des 13. Juli 1786, also etwa drei Monate, bevor die Esthaler förmlich Klage erhoben, hatte das Verhör in der Wohnung des Schultheißen Anton Grabler stattgefunden, der später zu einem der führenden Köpfe des »prozessualen Widerstands« werden sollte.⁶⁰ Längst war es ein offenes Geheimnis, dass sich die Esthaler um ein Verfahren vor dem Reichskammergericht bemühten. Die Dalberger wussten davon spätestens seit Januar

57 Ein Mandat »pro decernendo mandato attentatorum revocatorio« hatten die Esthaler im Februar 1787 beantragt (ebd. fol. 48ff).

58 Werner Troßbach hat nachgewiesen, dass das Reichskammergericht der Spätzeit um die ökonomische Leistungsfähigkeit der Reichsbewohner besonders besorgt war. Vgl. ders., Soziale Bewegung und politische Erfahrung. Bäuerlicher Protest in hessischen Territorien 1648-1806, Weingarten: Drumlin 1987, S. 157-161.

59 LASp E 6 Nr. 120 fol. 8r.

60 Ebd. 120 fol. 30f.

1786.⁶¹ Man muss das Zeugenverhör deshalb in direktem Zusammenhang mit der Klage sehen. An ihm arbeitete sich das ganze Verfahren ab.

Schon die erste Aussage in diesem Verhör ist bemerkenswert: Der sechzigjährige Gerichtsschöffe Balthasar Mechenich gab zu Protokoll, der Wald gehöre ohne Zweifel der Gemeinde, nur hätten sich die Esthaler nie um die genauen Verhältnisse vor Ort gekümmert – man habe ja auch immer nach Belieben Holz schlagen dürfen. Erst als sie im Jahr 1770 eine alte Urkunde, die die Gemeinde als Eigentümer ausweise, »vorgefunden« und den Dalbergern übergeben hätten, sei ihr Interesse an diesen Dingen erwacht.⁶² Auch müsse das ganze Gebiet früher Ackerland gewesen sein, wo doch im Wald überall »die Steine, wovon die Felder gesäubert worden, noch auf haufen zusammen lägen«. ⁶³ Äcker, das wollte Mechenich damit zum Ausdruck bringen, werden nur von Bauern bewirtschaftet, und wer anders als Bauern sollte dann das bewirtschaften, was auf diesen Äckern gewachsen war. Mechenichs Nachbar Johannes Gerhard berief sich darauf, »alter Sage nach« habe es in der umstrittenen Allmende tatsächlich etliche solcher Äcker gegeben.⁶⁴ Johannes Kaiser, wie Balthasar Mechenich Gerichtsschöffe, wußte noch mehr: Es gebe im Wald Grenzsteine, in die das Wappen der Gemeinde (!) eingemeißelt sei, und er selbst habe etliche dieser Steine mit eigenen Augen gesehen.⁶⁵ Das Wissen um die eigenartigen Grenzsteine scheint im Dorf verbreitet gewesen zu sein. Die Bauern Matheis Blehe und Georg Roth sprachen von ihnen, und Roth wusste sogar, dass ein Hochwasser vor Jahren einige der Steine mit sich gerissen hatte.⁶⁶

Alte Urkunden, Steinhaufen, Wappen und Grenzsteine? Das Reichskammergericht wollte es genauer wissen. Längst stand der Verdacht im Raum, die Esthaler hätten sich ihre Urkunde über Mittelsmänner verschafft. Ein Jäger aus dem fürstbischöflich-speyerischen Ort Weidenthal sollte sie

61 Die Dalberger wussten schon am 12. Januar, »daß die Gemeinde Estal einen Prozess wider ihre Ortsherrschaft in Betreff der Estaler Waldung anzufangen gesonnen seye« (ebd. fol. 115r).

62 Ebd. fol. 32f. Ein anderer Zeuge gab zu Protokoll, man habe eben »damals nicht viel gefragt«, weil der Holzeinschlag nunmal frei gewesen sei (ebd. fol. 38r).

63 Ebd.

64 Ebd. 39r.

65 Ebd. fol. 34f.

66 Ebd. fol. 36 f., 39f.

ihnen für über 300 Gulden verkauft haben.⁶⁷ Der Mann war ein berühmter Fälscher.⁶⁸ Tatsächlich gab es – das lässt sich auch in anderen Kameralprozessen aus dieser Zeit nachweisen – eine Reihe von Dörfern in der Pfalz und in der Rheinebene, die mehr oder minder plötzlich mit fragwürdigen Urkunden aufwarten konnten.⁶⁹ Aber was genau verbarg sich hinter dieser »alten Urkunde«, die die Esthaler eines Tages »vorgefunden« haben wollten?

Die Esthaler selbst gaben die Antwort. Ihr Anwalt hatte einen Auszug der umstrittenen Urkunde notariell beglaubigen lassen, noch ehe das Verfahren in Wetzlar eröffnet worden war. Es handelt sich um das Protokoll einer Grenzbegehung. Im Mai 1602, so liest man dort, hatten zweibrückische und leiningische Amtleute die Grenzsteine in der Esthaler Gegend inspiziert. Dort, wo es an einer eindeutigen Grenzmarkierung gefehlt habe, hätten die Amtleute das Einverständnis der Obrigkeit eingeholt und einen neuen Stein setzen lassen. Bezeichnenderweise heißt es dann an einer Stelle im Protokoll, »man habe sich mit denen von Estell [!] einen Newen Markstein dahin zu setzen verglichen«⁷⁰. Gleichsam en passant und zwischen den Zeilen war damit der Esthaler Wald als Allmende markiert. Die Steine selbst werden in der Urkunde sehr plastisch beschrieben: Es gibt den »spitzen stein«, den »Zwiselstein«, den »uff der Hauensteig« etc. Alle weisen Markierungen auf, etwa ein oder mehrere Kreuze.⁷¹ Tatsächlich fand Susemihl, der Esthaler Notar, im Auftrag der Gemeinde fast 200 Jahre später alle Steine wieder. Seine Deutung der Zeichen war ähnlich pointiert: »Der erste Stein [...] ist ein halb liegender Felsstein, hat zwei Kreuze in der

67 Ebd. fol. 118v, 591v.

68 Dolch, Martin: »Annweilers erste Nennung von 1086 – eine Fälschung aus dem 18. Jahrhundert«, in: *Pfälzer Heimat* 39 (1988), S. 151-155; Gundacker, Walter: »Johann Wilhelm Hanitz – ein berühmter Urkundenfälscher des 18. Jahrhunderts«, in: *Pfälzer Heimat* 40 (1989), S. 30-31.

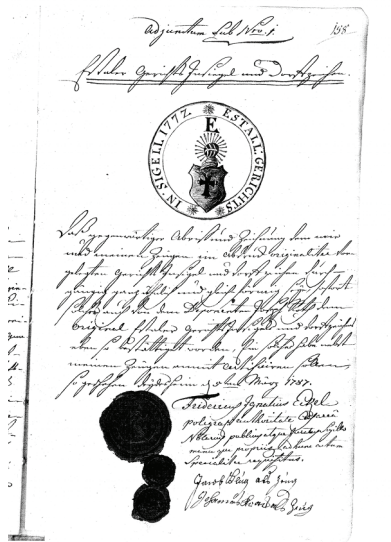
69 LAsp E 6 Nr. 120 fol. 592f. Das Dorf Dalsheim zum Beispiel soll für »seine« Urkunde 289 Gulden und 45 Kreuzer bezahlt haben, Heßheim 15 Karolins (ebd. fol. 593r). Auch in einem anderen Kameralprozess, den die Gemeinde St. Ingbert 1772 gegen ihre Ortsherrschaft angestrengt hatte, spielte eine dieser Urkunden eine entscheidende Rolle (LAsp E 6 Nr. 178).

70 LAsp E 6 Nr. 120 fol. 20r.

71 Ebd. fol. 21v.

Mitte und auf beiden Seiten eine Pistole eingehauen. Die eingehauenen Kreuze sind das Dorfwappen oder Zeichen von Esthal [...].«⁷²

Abbildung 1: Esthaler Gemeindesiegel



Quelle: LAsp E6 fol. 158r.

Sieht man von den Steinhäufen ab, die für die Zeugen wüst gefallene Äcker anzeigen, finden sich all die ›Erzählelemente‹, die man auch im Zeugenverhör greifen kann, hier in einem einzigen Notariatsinstrument. Die alte Urkunde und die Grenzsteine, die das Dorfwappen zeigen, sind narrativ unauflöslich ineinander verwoben. Dennoch war es aus Sicht der Dalberger nicht damit getan, lediglich gegen die vermutlich fingierte Urkunde anzuschreiben. Die Grenzsteine selbst – und mit ihnen die Zeichen – konnte es ja geben, *obwohl* die Urkunde gefälscht zu sein schien. Das Notariatsinstrument jedenfalls war in der Welt; die Dalberger mussten sich mit dem angeblichen Beweis auseinandersetzen. Im März 1787 ließen auch sie den Wald von einem Notar in Augenschein nehmen.

Und tatsächlich: Der Notar fand etliche der Steine wieder, über die die Esthaler im Zeugenverhör gesprochen und die sie Susemihl gezeigt hatten.⁷³ Die Dalberger ließen die Steine peinlichst genau abzeichnen.⁷⁴ Nicht bei den Steinen selbst konnte man also ansetzen, denn die gab es ja, sondern allenfalls bei den deutungsbedürftigen Zeichen. Die Esthaler Zeugen hatten ja behauptet, auf den Steinen fände sich das Wappen der Gemeinde. Tatsächlich schien das Esthaler Siegel eine eindeutige Sprache zu sprechen: Im Siegelbild waren ein Kreuz und ein »E« zu sehen. Diese beiden Zeichen gab es zu Dutzenden im Esthaler Wald, und diesen Zeichen mussten die Dalberger etwas entgegensetzen. Prompt schrieb der Notar, den die Dalberger mit der Grenzbegehung beauftragt hatten, über den ersten Stein: »[D]ie auf diesem Grenzstein zwey eingehauene Creutz sehen aber nichts weniger als jenem auf dem Estaler Gerichts-Insigel befindlichen Creutz gleich, sowie die andere auf gedachtem Stein eingehauene Zeichen gar keine Ähnlichkeit mit einer Pistole haben.«⁷⁵ Manche Kreuze seien zudem erst vor wenigen Jahren eingemeißelt worden – alles sei mit Moos überwachsen, nur nicht die Kreuze selbst.⁷⁶ Überhaupt könne man Grenzsteine mit solchen Zeichen »in hiesiger gegend« überall finden, sie hätten nichts Besonderes an sich.⁷⁷ Den entscheidenden Schlag gegen die Esthaler aber wollten die Dalberger nun ihrerseits mit einem Zeugenverhör führen. Der ehemalige Esthaler Schöffe Joseph Roth, der sich mit seinen Nachbarn überworfen hatte⁷⁸, gab zu Protokoll, dass sich die Esthaler erst 1772 ein eigenes

73 Die Zeugen, die Susemihl bei seinem Umgang begleitet hatten, waren Esthaler Bauern (fol. 24v).

74 Ebd. fol. 142-151. In mitunter spitzfindigen Details weichen die beiden Protokolle allerdings voneinander ab: Wo Susemihl etwa noch einen Baum gesehen hatte, fand sich jetzt nur noch ein »Stumpen« (143v). Manche Steine waren schlicht verschwunden (ebd. fol. 144v, 147v), eher unscheinbare Steine wiederum neu entdeckt worden (ebd. 145 f., 149r). Auch die schiere Anzahl der Zeichen war umstritten (ebd. fol. 147r).

75 Ebd. fol. 142f.

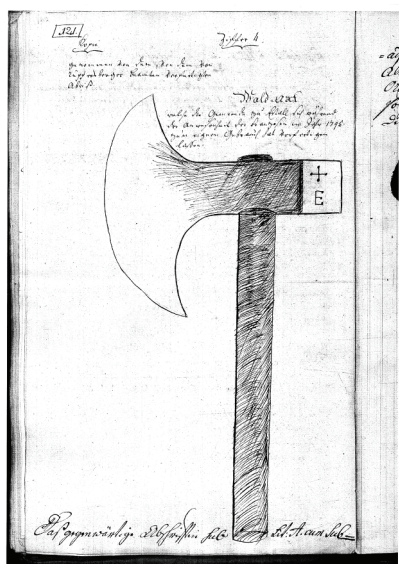
76 Ebd. fol. 144r.

77 Ebd. fol. 143r.

78 Die Esthaler ließen wissen, Roth sei aus dem Gericht »verstosen« worden, weil er sich gewisser »Hauptverbrechen« schuldig gemacht habe. Er sei wegen dieser

Siegel hätten stechen lassen.⁷⁹ Tatsächlich war sogar in die Umschrift des Siegelstempels die Jahreszahl »1772« eingraviert.⁸⁰ Zu dieser Zeit aber lagen die Esthaler mit ihren Ortsherrn schon im Streit, wenn auch noch nicht im *Rechtsstreit*. Die Grenzsteine, und mit ihnen die allermeisten Zeichen, waren weit älter. Mit dem Gemeindesiegel konnten sie nichts zu tun haben.⁸¹

Abbildung 2: Die Dorfaxt der Esthaler



Quelle: LAsp E6 120 Q 121

Doch das Zeugenverhör blieb eine schwere Bürde für die Dalberger. Alle anderen Beweise, auch das Siegel, mochten fragil und leicht zu entkräften sein, die deutungsbedürftigen Steine aber, die die Zeugen kannten und die im Kern ihrer Aussagen standen, gab es tatsächlich. Die Zeugen waren also

Verbrechen inzwischen auch »auf die Galeere Verurtheilt« worden. (Ebd. fol. 263)

79 Ebd. fol. 157r.

80 Ebd. fol. 158r.

81 Ebd. fol. 157-161.

eindeutig die wichtigste Waffe der Esthaler. So wichtig, dass man diese Waffe auch jetzt noch nicht verloren geben wollte. Derart unter Druck geraten präsentierten die Esthaler nämlich eine Gemeindeaxt, die das kommunale Recht zum Holzeinschlag belegen sollte. In das Blatt dieser Axt war, es überrascht nicht, ein Kreuz und ein »E« eingraviert.⁸²

V.

Spätestens jetzt sah sich das Reichskammergericht offensichtlich außer Stande, von Wetzlar aus Licht in die vertrackte Sache zu bringen. Auf Antrag der Dalberger entsandte es eine Kommission in den Esthale Wald, die die Vorgänge aufklären sollte.⁸³ Die Kommissare erfuhren Erstaunliches: Inzwischen – im März 1796 – hatte sich eine Routine eingeschliffen, die die Waldhege der Dalberger konsequent unterließ. Unter dem Deckmantel der Gemeindeaxt schafften die Esthale nun ihrerseits Holz außer Landes.⁸⁴ Das eingenommene Geld, angeblich etwa 1000 Gulden⁸⁵, ließen sie über einen aus ihrer Mitte bestellten »Geldheber« auf die einzelnen Haushalte verteilen.⁸⁶ Revolutionswirren und französische Besetzung hatten den Handlungsspielraum der Esthale derart erweitert, dass sie sich eigenmächtig wieder in den Besitz der angeblichen Allmende hatten setzen können.⁸⁷ Nun aber war der herrschaftliche Zugriff auf den Wald wieder intensiver geworden: Die dalbergischen Jäger gaben zu Protokoll, sie hätten über Monate hinweg etliche Wagen mit Holz konfisziert.⁸⁸ Die vermeintlichen Rädelsführer des zur Routine gewordenen »Waldfrevels«, darunter bezeichnenderweise auch die ehemaligen Zeugen Johannes Kaiser und Georg

82 Ebd. Q 121. Auch die Axt war abgezeichnet worden.

83 Ebd. fol. 893 f.

84 Ebd. fol. 894v.

85 Ebd. fol. 899r.

86 Ebd.

87 Die Esthale jedenfalls entschuldigten sich mit »der allgemeinen Noth während der Anwesenheit der Franzosen« (ebd. fol. 894 f). Sie hätten sich nicht anders zu helfen gewusst, »weil Sie immer hätten geben sollen, doch nichts gehabt hätten« (ebd. fol. 911v).

88 Ebd. fol. 898f.

Roth, wurden nach Mainz vorgeladen und verhört.⁸⁹ Auch wussten die Dalberger mittlerweile, dass dem kommunalen Geldheber der Esthaler auch eine andere wichtige Aufgabe zufiel: Er hatte die Gemeindeaxt in Verwahrung.⁹⁰

Anton Grabler, in dessen Haus ein knappes Jahrzehnt zuvor das Esthaler Zeugenverhör stattgefunden hatte, wand sich regelrecht, als er mit der Axt konfrontiert wurde: Die Axt habe man nur gebraucht, um Bäume zu markieren und damit wilden Holzeinschlag zu verhindern – alles zur »Verhütung des größeren Unfugs.«⁹¹ In den Ohren der Kommissare musste diese Behauptung grotesk klingen. Immerhin war jahrelang um die angeblichen Dorfzeichen gestritten worden, die sich jetzt prompt auf der Gemeindeaxt wiederfanden. Für den Kommissar Edmund Itzstein jedenfalls waren Grablers Rechtfertigungsversuche allenfalls Ausflüchte.⁹² Auch Georg Roth, der als einer der Esthaler Zeugen den ganzen Prozess mitbestimmt hatte, stand mit seiner in Mainz gemachten Aussage, er und seine Nachbarn hätten immer nur den ordnungsgemäßen »Waldgang« im Sinn gehabt⁹³, auf verlorenem Posten. Die Zeiten, in denen man die Esthaler gewähren ließ, waren endgültig vorbei. Die angeblichen Waldfrevler wurden von den Dalbergern kurzerhand in Arrest genommen und so lange festgehalten, bis ihre »Proceß-Lust« erlahmte.⁹⁴

Der Kameralprozess der Esthaler ging wenig spektakulär zu Ende. Noch einmal resümierte das Reichskammergericht, was die Esthaler über Jahre vorgebracht hatten, um ihren »prozessualen Widerstand« zu legitimieren. Immer wieder hatte sich der Senat am Esthaler Zeugenverhör abgearbeitet, von dem das ganze Verfahren seinen Ausgang genommen hatte.⁹⁵ Alles, was darin gesagt worden war, verwarf das Gericht nun. Das Kreuz

89 Ebd. fol. 900f.

90 Ebd. fol. 899r.

91 Ebd. fol. 907f. Johannes Kaiser, der ebenfalls verhört worden war, betonte in seiner nicht weniger gewundenen Aussage ausdrücklich: »Sie hätten nicht im Sinne gehabt, sich dadurch eine besondere Gerechtsame wegen Führung der Waldaxt anzumaßen.« (ebd. fol. 910)

92 Ebd. fol. 895v.

93 Ebd. fol. 916v.

94 Ebd. fol. 961f.

95 Ebd. unfoliiert., o. Q.

sei »zu unbestimmt«, um als Gemeindezeichen zu gelten, das Siegel nachträglich gestochen, die Urkunde verdächtig.⁹⁶ Einer der Assessoren fasste schließlich prägnant zusammen, welchen Wert die Grenzsteine, das Dorfzeichen, die Urkunden und die Gemeindeaxt für das Reichskammergericht am Ende hatten: »Indessen hätte es doch dem Kläger obgelegen, den Beweis des Eigenthums zu führen; dieser ist nicht geführt, wie es sich geziemt hätte.«⁹⁷ Am 18. November 1796 wurde die Klage der Esthaler endgültig abgewiesen.⁹⁸

VI.

Wie kann man nun an diesem Beispiel erkennen, dass hier eine »Sprache des Rechts« gesprochen wurde, die über die Frage nach Partikular- und Statutarrecht, Notorietät und Beweismaximen – kurz: über juristische Subsumption – hinausgeht?

Nicht die Urkunde, die man, um einen der Zeugen zu zitieren, eines Tages »vorgefunden« hatte, war für die Argumentation der Esthaler entscheidend. Deren Inhalt kannten im Dorf nur Wenige.⁹⁹ Es waren die Steine, die man von Kindesbeinen an kannte, die aus der eigenen Lebenswelt kamen und die – pointiert ausgedrückt – ihrer geheimnisvollen Zeichen wegen die Fantasie beflügelten. Urkunden, Siegel und Dorfaxt finden hier ihren »kleinsten gemeinsamen Nenner«, denn sie sind nur deshalb bedeutsam, weil es die Zeichen gibt, auf die sie sich beziehen. Aus ihrer eigenen Wahrnehmung von Natur und Raum prägte sich den Esthalern die Vorstellung ein, dass das alte Herkommen, ihr hergebrachtes »Recht«, gleichsam in die Grenzsteine eingeschrieben sein müsse. Die Zeugen, die die Gemeinde aus ihrer Mitte aufbot, mussten als Autoritäten kollektiver Erinnerung¹⁰⁰ diese

96 Ebd.

97 Ebd. unfoliiert, o. Q.

98 Ebd.

99 Lediglich einige dörfliche Honoratioren, etwa der Schultheiß, räumten gegenüber den Dalbergern ein, dass sie immerhin eine vage Vorstellung davon hatten, was in den Urkunden eigentlich stand (ebd. fol. 118v, 121r, 124v).

100 Zum Rückgriff auf das »kollektive Gedächtnis« der Gemeinde bzw. das »immaterielle Erbgut« der ländlichen Gesellschaft vgl. Troßbach, Werner:

Vorstellung in eine »Sprache des Rechts« einpassen, die zwischen bürgerlicher Gemeinde und gelehrten Assessoren vermitteln sollte.

Das war im Grunde nicht schwierig, denn das alte Herkommen, das für die Ordnungsvorstellungen der ländlichen Gesellschaft konstitutiv war, ging letztlich Hand in Hand mit *consuetudo* und ruhigem Gebrauch – mit Denkfiguren, die jeder am gelehrten Recht geschulte Jurist verinnerlicht hatte¹⁰¹. Man sprach also die gleiche Sprache, bewegte sich auf dem gleichen »Diskurst Teppich«¹⁰², wie Ralf-Peter Fuchs das vormoderne »Recht« nennt, und meinte doch verschiedene Dinge. Zeugen, die auf das »Alte Recht« verwiesen, meinten nämlich mehr als nur die einzelne Gerechtsame, die ihnen entzogen worden war. Es ging um einen umfassenden Zustand »gesicherter Lebens- und Reproduktionsbedingungen«¹⁰³, den man in einer imaginierten Vergangenheit noch lebendig glaubte. Die unvordenklichen Zeiten hatten also ein subversives Potential, das den Rechtsvorstellungen,

»Mercks Bauer«. Annäherung an die Struktur von Erinnerung und Überlieferung in ländlichen Gesellschaften (vorwiegend zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts«, in: Werner Rösener (Hg.), Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft vom Mittelalter bis zur Moderne, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2002, S. 209-240, hier S. 230; Fuchs, Ralf-Peter: »Protokolle von Zeugenverhören als Quellen zur Wahrnehmung von Zeit und Lebensalter in der Frühen Neuzeit«, in: Anette Baumann u.a. (Hg.), Prozessakten als Quelle. Neue Ansätze zur Erforschung der Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 37), Köln u.a.: Böhlau 2001, S. 160-164, hier S. 147.

- 101 Dazu, wie die »beständige Übung« vor dem Reichskammergericht gehandhabt wurde, vgl. etwa P. Oestmann: Rechtsvielfalt, S. 7; ders., »Die Grenzen richterlicher Rechtskenntnis«, in: Ders., Aus den Akten des Reichskammergerichts. Prozeßrechtliche Probleme im Alten Reich (= Rechtsgeschichtliche Studien 6), Hamburg: Kovač 2004, S. 301-344, hier S. 314-319.
- 102 Fuchs, Ralf Peter: »Recht und Unrecht im Verfahren Lackum – Ein Kriminalfall mit Widerhall«, in: Andrea Griesebner u.a. (Hg.), Justiz und Gerechtigkeit. Historische Beiträge (16.-19. Jahrhundert) (= Wiener Schriften zur Geschichte der Neuzeit 1), Innsbruck u.a.: StudienVerlag 2002, S. 159-168, hier S. 150.
- 103 Peters, Jan: »Eigensinn und Widerstand im Alltag. Abwehrverhalten ostelbischer Bauern unter Refeudalisierungsdruck«, in: Jahrbuch für Wirtschaftsge-schichte 32, Heft 2 (1991), S. 101.

wie sie in Zeugenverhören zum Ausdruck kamen, ein besonderes Gepräge gab. Man muss nicht so weit gehen, hier von einem »Zustand nach jeder Ordnung« zu sprechen, den das »Recht« der ländlichen Gesellschaft in sich trage¹⁰⁴, aber es liegt doch auf der Hand, dass dieses Recht gewissermaßen quer zu den Prinzipien lag, denen das *ius commune* verpflichtet war.¹⁰⁵ Es ging nicht nur um Tatsachen und Rechtssätze, wie sie vor dem Reichskammergericht verlangt wurden, sondern um ein grundlegendes Rechtsprinzip, an dem sich alle Gerechtsame und Gerechtigkeiten messen und dem sie sich notfalls beugen mussten: dem »Alten Recht« einer *Vorzeit*, das zugleich der Maßstab der eigenen Zeit war.

Dieser Gegensatz machte die »Sprache des Rechts« derart spannungsreich, dass sie, obwohl von beiden Seiten aus gleichermaßen anschlussfähig, eine Verständigung zwischen bäuerlichen Gemeinden und gelehrten Juristen unmöglich machen konnte. Man muss Zeugenaussagen, die sich der »Sprache des Rechts« bedienen, deshalb immer auch als Versuch lesen, Spannungen, die in der Sprache selbst angelegt sind, zu verringern oder zumindest zu kaschieren. So erklären sich im Streit um die Esthaler Allmende auch die Urkunden, das Siegel und die Gemeindeaxt. Der Versuch der Esthaler, Beweise zu fingieren, steht in der Tradition der *pia fraus*, des frommen Betrugs¹⁰⁶, der dem Reichskammergericht das geben sollte, was es nach dem alten römischrechtlichen Grundsatz verlangte: »Gib mir Tatsa-

104 Breit, Stefan: »Das Geschenk der heiligen Frau Ayd. Legitimation bäuerlicher Interessen als soziales Wissen«, in: Ralf-Peter Fuchs/Winfried Schulze (Hg.), *Wahrheit, Wissen, Erinnerung. Zeugenverhörprotokolle als Quellen für soziale Wissensbestände in der Frühen Neuzeit (= Wirklichkeit und Wahrnehmung in der Frühen Neuzeit 1)*, Münster: LIT 2002, S. 155-198, hier S. 196.

105 Troßbach: »Mercks Bauer«, S. 235, spricht sogar davon, dass der Verweis auf die unvordenklichen Zeiten darauf ziele, die »ansonsten aus strikt rationalistischen Prinzipien beruhende Rechtsgebäude zum Einsturz [zu] bringen«.

106 Zu »*pia fraus*«, Betrug und Fälschung vgl. den sehr ausgewogenen Überblick von Gawlik, Alfred: »Fälschungen. Lateinischer Westen«, in: *Lexikon des Mittelalters* 4 (2003), Sp. 246-250; außerdem Jordan, Stefan: »Geschichtsbewusstsein«, in: *Enzyklopädie der Neuzeit* 4 (2006), Sp. 592-496.

chen und ich gebe dir Recht.«¹⁰⁷ Dreh- und Angelpunkt dieser »politischen Sprache« waren die Zeugen in eigener Sache, deren Deutung der geheimnisvollen Zeichen im Esthaler Wald dem gesamten »prozessualen Widerstand« seine Prägung gab.

107 »Da mihi facta dabo tibi ius«. Nach dieser Rechtsregel müssen die Parteien vor Gericht nur Tatsachen vortragen, also den Sachverhalt schildern. Die Rechtslage ermittelt das Gericht (iura novit curia-Grundsatz). Partikular- und Lokalrechte galten vor dem Reichskammergericht als Tatsachen, sie mussten also von den Parteien vorgebracht und bewiesen werden. Vgl. Oestmann: Rechtskenntnis, S. 313-319.

